

Ausführungsvorschriften über die Höhe der Barleistungen für Unterhalt bzw. Taschengeld im Rahmen der Jugendhilfe (AV-Jugendhilfeunterhalt) vom 20.12.2007¹

SenBildWiss – III D 121 -
Tel.: 9026 - 5516 oder 9026 - 7 (Vermittlung)

Aufgrund des § 56 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282) wird bestimmt:

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Nach §§ 13 Abs. 3 Satz 2, 19 Abs. 3, 39 Abs. 1 SGB VIII ist im Rahmen der Jugendhilfe auch der notwendige Unterhalt sicherzustellen. Der notwendige Unterhalt für minderjährige Mütter umfasst auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes (§ 27 Abs. 4 SGB VIII). Der notwendige Unterhalt für dieses Kind ist ebenfalls sicherzustellen (§ 39 Abs. 7 SGB VIII).
- (2) Die Gewährung des Unterhalts erfolgt differenziert nach der Hilfeart.
- (3) Bei Unterbringung über Tag und Nacht in einem Heim auf der Grundlage der §§ 19, 27, 34, 35 oder 35a Abs. 2 Nr. 4, für junge Volljährige in Verbindung mit § 41 SGB VIII, oder bei Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII wird der Unterhalt als Naturalunterhalt gewährt. Darüber hinaus wird nach § 39 Abs. 2 SGB VIII ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) gewährt.
- (4) Bei Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (insbesondere Gruppen-, Familienanaloge und Individualangebote gem. der Rahmenleistungsbeschreibung Stationäre Hilfen; Anlage D.6 des Berliner Rahmenvertrages für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug)) auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 3, 19, 27, 34, 35 oder 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII, für junge Volljährige in Verbindung mit § 41 SGB VIII, wird der Unterhalt als Barleistung gewährt.
- (5) Bei teilstationären Hilfen nach §§ 27 und 32 SGB VIII wird ein Naturalunterhalt in Form von Verpflegung gewährt.

2. Gewährung von Taschengeld

- (1) Taschengeld erhält der in Nr. 1 Absatz 3 genannte Personenkreis.

¹ ABl. (Nr. 4/2008) S. 158

- (2) Taschengeld nach diesen Vorschriften erhalten auch junge Menschen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe in Berlin untergebracht und aufgrund von Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) leistungsberechtigt sind.
- (3) Diese Vorschriften sind auch bei angeordneten Unterbringungen in Einrichtungen der Jugendhilfe nach §§ 71, 72 und 73 JGG anzuwenden.
- (4) Für außerhalb des Landes Berlin untergebrachte junge Menschen sind die am Ort der Hilfgewährung geltenden Taschengeldvorschriften anzuwenden.
- (5) Taschengeld erhält der junge Mensch zur freien Verfügung. Es ist für die Erfüllung individueller Wünsche bestimmt. Es darf nicht der Befriedigung von Bedürfnissen dienen, die mit dem Entgelt bzw. den Nebenkosten abzugelten sind. Die Teilnahme an Veranstaltungen oder Vorhaben, die auf Veranlassung der Einrichtung durchgeführt werden, muss auch aus deren Mittel finanziert werden.
- (6) Das Taschengeld berücksichtigt den Bedarf junger Menschen in den jeweiligen Altersstufen.
- (7) Die Höhe des Taschengeldes beläuft sich auf die gleichen Beträge, wie sie von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zusammen mit den Regelsätzen nach § 35 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 133a SGB XII durch Rundschreiben bekannt gegeben werden. Eine Kürzung des Taschengeldes ist in der Regel unzulässig.
- (8) Das Taschengeld der jeweiligen Altersstufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der junge Mensch das entsprechende Lebensjahr beginnt.
- (9) Das Taschengeld ist dem jungen Menschen zu Beginn eines Monats ganz oder in wöchentlichen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung jeweils im voraus in bar auszuzahlen. Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwaltung des Taschengeldes durch den jungen Menschen schließt nicht aus, dass er bei der Verwaltung seines Taschengeldes vom Erzieher beraten wird.
- (10) Wenn es im Ausnahmefall zwingend geboten ist, einen jungen Menschen unbedingt am Ausgleich eines von ihm verursachten Schadens zu beteiligen, entscheidet darüber sowie über einen angemessenen Betrag die Heimleitung; zwei Drittel des monatlichen Taschengeldes sind dem jungen Menschen zu belassen.
- (11) Während der Zeit einer vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen infolge von Krankenhausbehandlung, Kur oder Rehabilitationsmaßnahme, Verschiebung oder Beurlaubung wird das Taschengeld weiter gewährt, bei Beurlaubung –soweit nicht zu den Personensorgeberechtigten- für höchstens 21 aufeinander folgende Tage.
- (12) Bei Beurlaubungen zu den Personensorgeberechtigten oder anderen Erziehungsberechtigten ist vom Leistungserbringer für den entsprechenden Beurlaubungszeitraum der Lebensunterhalt sicher zu stellen. Pro

Beurlaubungstag ist an die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten dafür ein Betrag von 1/30 (ein Dreißigstel) des jeweiligen maßgeblichen Eckregelsatzes nach § 27 SGB XII der entsprechenden Altersgruppe auszuführen. Soweit es sich um die Beurlaubung von Volljährigen handelt, ist diesen die Lebensunterhaltsleistung auszuführen. In diesen Fällen wird neben dem Unterhalt kein Taschengeld separat gewährt.

- (13) Wird der junge Mensch nach dem ersten Kalendertag eines Monats in die Einrichtung aufgenommen, dann erhält er für jeden Tag ab der Aufnahme bis zum Schluss des Monats 1/30 des Taschengeldes, das ihm nach seinem Alter zusteht.
- (14) Bei nicht erlaubtem Entfernen aus der Hilfeeinrichtung sowie bei Antritt einer Untersuchungshaft sind die gezahlten Taschengelder für den laufenden Monat nicht zurückzufordern. Vom Zeitpunkt der Rückkehr an wird wieder Taschengeld unter Beachtung der Regelungen nach Absatz 13 gewährt (1/30 für jeden Tag des Monats), sofern nicht bereits für die betreffenden Tage des Monats Taschengeld ausgezahlt wurde.
- (15) Die Leistungserbringer erhalten das Taschengeld vom Kosten tragenden Jugendamt zur Auszahlung an die jungen Menschen.
- (16) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Auszahlung des Taschengeldes an die jungen Menschen sowie eine ausnahmsweise zwingend gebotene Taschengeld-Inanspruchnahme nach Absatz 10 nachgewiesen werden kann.

3. Gewährung des Jugendhilfeunterhalts als Barleistung

- (1) Der Unterhalt sowie ggf. zu gewährende Mehrbedarfe sind für den unter Nr. 1 Absatz 4 benannten Personenkreis entsprechend den Regeln zum notwendigen Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 31 SGB XII zu berechnen. Die Beträge werden von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung durch Rundschreiben bekannt gegeben.
- (2) Der untergebrachte junge Mensch ist grundsätzlich als Haushaltsvorstand anzusehen. Bei Hilfen nach § 19 SGB VIII und vergleichbaren Fällen auf anderer Rechtsgrundlage ist der betreuende Elternteil als Haushaltsvorstand anzusehen.
- (3) Die Auszahlung der Geldmittel erfolgt durch den Träger der Jugendhilfemaßnahme und ist nach ihrer Art und Weise an dem Erziehungsziel orientiert, den jungen Menschen auf ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben vorzubereiten. Die Auszahlung des Unterhalts an die jungen Menschen muss zum Nachweis dokumentiert werden (Quittungserfordernis).
- (4) Von dem Jugendhilfeunterhalt haben die jungen Menschen alle regelhaften Kosten des laufenden Lebensunterhalts einschließlich der Kosten für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (insbesondere die Kosten für Ernährung, Körperpflege, Fahrgeld, Hausreinigungsmittel,

Hauswirtschaftsartikel, private Telefongespräche, Freizeitaktivitäten, Energiekosten für Beleuchtung und Kochen, Waschmittel, Bekleidung, kleinere Reparaturen, Wäsche- und Schuhpflege) zu bestreiten.

- (5) Über die Leistung nach Absatz 1 hinaus entstehende Kosten zum notwendigen Lebensunterhalt übernimmt das Jugendamt, soweit sie nicht Bestandteil des Entgelts oder der Nebenkosten nach dem Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) in der jeweils geltenden Fassung sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten der Unterkunft einschließlich der Heizkosten. Für neue Unterkünfte sind zur Beurteilung der Angemessenheit von Größe und Kosten des Wohnraums die sozialhilferechtlichen Richtwerte in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

4. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.
- (3) Die AV-Jugendhilfeunterhalt vom 09.10.2005, geändert durch die Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften über die Höhe des notwendigen Unterhalts im Rahmen der Jugendhilfe (AV-Jugendhilfeunterhalt) vom 28. Februar 2006 sowie die AV-Taschengeld vom 12.06.2006 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.
- (4) Die Jugend-Rundschreiben Nr. 8/2007 vom 25.06.2007 und Nr. 14/2007 vom 03.08.2007 werden am 01.01.2008 unwirksam.

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung